

Satzung über Außenwerbung der Gemeinde Aarbergen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVB1. I S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVB1. O S. 66) geändert durch Gesetz vom 6.3.1985 (GVB1. I S. 57) in Verbindung mit § 118 Abs. 1 Ziffern 1, 2,7 und Abs. 2 Ziffer 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31.8.1976 (GVB1. I S. 339) in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung vom 16.12.1977 (GVB1. I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in ihrer Sitzung am 17. Dez. 1987 folgende Satzung über die Ausführung und Gestaltung der Außenwerbung im Bereich der Gemeinde Aarbergen beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Anlagen der Außenwerbung im Sinne des § 15 HBO (Werbeanlagen) sind so auszuführen, dass das Orts- und Straßenbild nicht gestört wird und denkmalpflegerische Belange gewahrt bleiben. Sie müssen sich der Architektur des Gebäudes unterordnen und auf das Straßen- und Landschaftsbild Rücksicht nehmen. Die Verkehrssicherheit bedarf durch Außenwerbeanlagen keinesfalls beeinträchtigt werden.
- (2) Anlagen der Außenwerbung im Sinne des § 15 HBO dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gemeinde Aarbergen errichtet werden, auch wenn sie nach § 38 Abs. 1 Nr. 32 HBO genehmigungs- und anzeigefrei sind.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb der in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete, sowie in reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten dürfen Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung des Werbenden oder auf Flächen, die dafür allgemein baurechtlich genehmigt sind, angebracht oder errichtet werden.

- (3) Anlagen der Außenwerbung sind auch Flächen, auf denen später Werbeanlagen oder Plakate angebracht werden sollen, z.B. Plakatanschlagtafeln und Liftaßsäulen.

§ 2 **Störende Werbeanlagen in Baugebiet**

- (1) Folgende Anlagen der Außenwerbung sind in bebauten Gebieten unzulässig:
 - a) Blinklichter, Schaubänder und sich bewegende Konstruktionen,
 - b) laufende Schriftbänder mit wechselnder Schrift, profizierte Bilder,
 - c) Außenwerbeanlagen in Vorgärten, an Einfriedungen, Siloanlagen, Kaminen, Brücken, Stützmauern, Bäumen, Balkonen sowie sonstigen über die Dachfläche hinausragenden Nebenbauwerken.
- (2) Unzulässig sind auch die regellose Anordnung und die störende Häufung von Außenwerbeanlagen sowie die Verwendung greller Farben, insbesondere Signalrot und Signalgrün und die überdimensionale Darstellung in Schrift und Bild.
- (3) Die Schrifthöhe darf 80 cm nicht überschreiten.

§ 3

Werbeanlagen auf Dächern

Anlagen der Außenwerbung dürfen nicht auf dem Dach oder über dem Dach angebracht werden. Ausnahmen können bei Flachdächern in Gewerbegebieten zugelassen werden.

Auf Vordächern sind Anlagen der Außenwerbung zulässig, wenn sie den Giebel des Hauptdaches nicht überragen.

§ 4

Werbeeinrichtungen, die über die Gebäudefront hinausragen

- (1) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen mit überwiegend horizontaler Ausdehnung dürfen nur bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses angebracht werden. Die Ausladung über die Gebäudefront hinaus darf nicht mehr als 1 m betragen und muss mindestens 70 cm von der lotrecht verlängerten Fahrbahnkante entfernt sein. Die Unterkante muss mindestens 3,50 m über dem Gehweg bzw. Bankett liegen. Eine zusammenhängende Fläche von insgesamt 0,6 m² darf nicht überschritten werden.
- (2) Bei winklig zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen mit überwiegend vertikaler Ausdehnung darf die Ausladung nicht mehr als 30 cm betragen. Die Unterkante derartiger Einrichtungen muss mindestens 3 m über der Bürgersteigkante liegen und muss von der lotrecht verlängerten Fahrbahnkante entfernt sein. Die Höhe vertikaler Werbeanlagen darf die Oberkante der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses nicht überschreiten. Ihre Größe und Form muss auf die Architektur des Gebäudes und die Nachbarschaft sorgfältig abgestimmt sein. Eine zusammenhängende Werbefläche von insgesamt 1m² darf nicht überschritten werden.
- (3) Parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeeinrichtungen (Tafeln und Schaukästen) müssen mindestens 1,50 m über Bürgersteigoberkante und dürfen höchstens bis zur Oberkante Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Die Ausladung darf höchstens 15 cm betragen, es sei denn, dass eine Kragplatte ein größeres Ausmaß zulässt und der Mindestabstand von 70 cm von der lotrecht verlängerten Fahrbahnkante gewahrt bleibt. Sie dürfen eine zusammenhängende Fläche von 1,20 m² nicht überschreiten.
- (4) Mit Spiegel unterlegte Schilder sind unzulässig.

§ 5

Warenautomaten und Schaukästen

Warenautomaten und Schaukästen dürfen die Straßenbegrenzungslinie bzw. in Gebieten, in denen kein Bebauungsplan besteht, die tatsächliche Straßengrenze (den lotrecht verlängerten Fahrbahnrand) nicht überschreiten.

§ 6

Plakatierung

Für die allgemeine Plakatwerbung dürfen nur die dafür vorhandenen und genehmigten Anschlagflächen (Plakattafeln, Litfasssäulen) und Schaukästen sowie die Innenseiten von Schaufenstern mit Zustimmung der jeweiligen Eigentümer benutzt werden.

Das Plakatieren außerhalb der zugelassenen Plakatanschlagflächen (so genanntes "wildes Plakatieren") ist verboten.

Verboten ist auch die Errichtung sonstiger Plakatanschlagflächen. Ausgenommen sind Plakatflächen, die zum Zwecke der Wahlwerbung oder zum Zwecke der Werbung für eine bestimmte Großveranstaltung errichtet werden. Die Aufstellung dieser Plakatflächen darf nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Aarbergen frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag oder der betreffenden Veranstaltung erfolgen und ist bis spätestens 3 Tage nach dem betreffenden Tag befristet.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach § 113 Abs. 1 Ziffer 20 der Hessischen Bauordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Bestimmungen dieser Satzung ohne Zustimmung der Gemeinde bzw. ohne baurechtliche Genehmigung Anlagen der Außenwerbung errichtet oder errichten lässt sowie durch nicht genehmigte Anlagen der Außenwerbung den Charakter der Baugebiete nachteilig beeinflusst.
 2. entgegen § 6 dieser Satzung Plakate außerhalb der zugelassenen Plakatanschlagflächen anbringt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 113 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden. Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 113 Abs. 5 HBO der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Außenwerbung der Gemeinde Aarbergen vom 24.06.1974 außer Kraft.